

Konzept

-Hilfen zur Erziehung: Elternarbeit-

*„Eltern sein, Eltern bleiben:
ohne (Für-)Sorgeberechtigte geht es nicht!“*

Ausrichtung:

Empowerment, Vielfältigkeit

(Stand 18.03.2025)



Geschäftsführender Vorstand: Lisa-Marie Dünnebacke, Thorsten Müller

Pädagogische Leitung: Lisa-Marie Dünnebacke

Das Martinswerk e. V. Dorlar

Das Martinswerk e. V. Dorlar besteht als Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung seit 1931 und entstand in seiner heutigen Form aus dem Lebenswerk des Pfarrers Friedel Birker. Heute betreuen eine Vielzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in 15 stationären Wohngruppen und anderen Betreuungsformen im teilstationären und ambulanten Rahmen.

Rechtsform der Einrichtung ist ein eingetragener Verein.

Das Martinswerk e. V. Dorlar ist Mitglied des Diakonischen Werkes von Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.

Zentrale Leistungsversprechen des Martinswerk e. V. Dorlar

... für junge Menschen

Damit Du dich hier gut und sicher fühlst, sind wir immer für Dich da.

Damit du Deinen Wünschen näherkommst, unterstützen wir Dich, wo immer es geht.

In Deiner Freizeit hast Du viele Möglichkeiten, von Chillen, über Sport bis zu *richtig abgefahrenen Sachen*¹ wie dem Kistenklettern, Baumklettern, einer internen mobilen Kegelbahn, einem internen Kraftraum, einem Fahrradparcour, dem Capoeiratanz, Trampolin in der hauseigenen Turnhalle und in vereinzelt Wohngruppen, dem Angeln mit Angelrechten, dem Hüttenbau sowie dem Mehrseillängenroutenklettern im Fels und vieles mehr.

... für Eltern

Sie sind als Eltern jederzeit bei uns willkommen und können für Ihren Aufenthalt kostenfrei unsere Apartments² nutzen.

In einem ehrlichen und unterstützenden Austausch entwickeln wir mit Ihnen Perspektiven für Ihr Kind und bündeln gemeinsam unsere Kräfte für eine Zusammenführung der Familie.

... für Jugendämter

Wir sind Ihr verlässlicher und kompetenter³ Partner.

Mit einem stark ausdifferenzierten Angebot sorgen wir dafür, dass Brüche im Hilfeverlauf vermieden und kreative und maßgeschneiderte Lösungen gefunden werden.

... für Mitarbeitende

Als Mitarbeitende sind Sie hohen Ansprüchen und Belastungen ausgesetzt.

Eine hohe Flexibilität in der Einsatz- und Dienstplanung, klare und verlässliche Leitungs- und Entscheidungsstrukturen sowie regelmäßige Fortbildung und Supervision sind uns daher besonders wichtig.

¹ Diese *richtig abgefahrenen Sachen* werden immer wieder angepasst und auf die individuellen Bedürfnisse und Altersklassen abgestimmt. **Dafür setzt sich das Kinder- und Jugendlichen-Parlament ein!**

² Es stehen zur gleichzeitigen Nutzung vier Apartmentzimmer zur Verfügung; drei Einzelzimmer und ein Doppelzimmer mit einem Kinderbett. In vorheriger Absprache können diese reserviert werden.

³ Die Mitarbeitenden werden regelmäßig intern wie extern zu aktuellen wie immer wiederkehrenden Fragestellungen fortgebildet (zertifiziert), z.B. methodische Kompetenz, Medienkompetenz. Neben dessen werden innerhalb von Teamsitzungen, Supervisionen, Prozessbegleitungen u.v.m. sowohl die Individualkompetenzen (z.B. Selbstreflexion) als auch Aktivitäts- und Handlungskompetenzen (z.B. Durchsetzungsvermögen) sowie die kommunikative Kompetenz (z.B. Konfliktfähigkeit) immerwährend reflektiert und geschult.

Unsere Unternehmenskultur möchten wir kontinuierlich weiterentwickeln. Hierzu gehören unter anderem regelmäßige Mitarbeitendengespräche, Fehlerfreundlichkeit, ein gut funktionierendes Beschwerdemanagement und eine bestmögliche Förderung des Teamspirits.

Gesetzesgrundlage

Wir bieten **Hilfen zur Erziehung** gem. § 27 i.V.m. § 34 **SGB VIII** an⁴.

Der Fokus liegt hier auf § 37 SGB VIII, 1-3 – **Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie**. Dies wird sowohl im ambulanten als auch im (teil-)stationären Bereich im Rahmen der Hilfeplanung angeboten und umgesetzt; es wird nur bei besonderem Bedarf als Extraleistung betrachtet und verhandelt.

„Eltern sein, Eltern bleiben: ohne (Für-)Sorgeberechtigte geht es nicht!“

Unsere Grundhaltung ist geprägt durch Respekt und Wertschätzung gegenüber den Familien.

Wir sehen eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern als unerlässlich für eine positive Entwicklung der uns anvertrauten Bewohner.

Wir bleiben im Dialog über gemeinsam entwickelte Ziele und setzen auf Miteinbeziehung, Mitwirkung und Mitbestimmung der Eltern.

Die Unterbringung der jungen Menschen ist für Eltern meist mit vielen Herausforderungen verbunden. Eine gelingende Beteiligung birgt ein großes Potential die Eltern bei der Verwirklichung ihrer Rechte zu unterstützen, Hilfeverläufe möglichst wirkungsvoll zu gestalten und Ressourcen für die jungen Menschen zu erschließen.

In der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe wurde die Zusammenarbeit mit Eltern ab der Unterbringung des jungen Menschen in einem (ambulanten)/ (teil-)stationären Angebot der Erziehungshilfe jedoch häufig vernachlässigt. Dies hatte vielfältige Gründe. Ein gewichtiger war jedoch, dass die Zusammenarbeit mit Eltern für die Fachkräfte nicht selten mit großen Herausforderungen verbunden waren/ sind. Eltern benötigen Unterstützung, um nach dem Verlust des Zusammenlebens mit den jungen Menschen und ggf. der Übernahme der elterlichen Sorge durch einen Vormund ihre Rolle und die Beziehung zum Kind neu zu gestalten. Sie ziehen sich teilweise aus Scham, Schuldgefühlen, aufgrund eines vermeintlichen Versagens oder dem Erleben von Ablehnung zurück oder verweigern gar zunächst eine (weitere) Zusammenarbeit im Hilfeprozess.

Dabei ist Elternschaft so vielfältig ...

Die Formen des familiärereren Zusammenlebens haben sich seit den 1950er Jahren stark gewandelt. Die moderne Kleinfamilie mit klaren Rollen zwischen Mutter und Vater hat ihre Monopolstellung verloren und ist seit Beginn des 21. Jahrhunderts nur noch eine Familienform unter anderen: heterosexuelle und gleichgeschlechtliche Ehepaare, nichteheliche Paare mit Kindern, Ein-Eltern-Familien, queere Eltern, Stieffamilien, Patchworkfamilien, Adoptivfamilien und auch Familien, deren Kinder in Pflegefamilien oder Wohngruppen

⁴ Erläuterungen sind der Leistungsvereinbarung der Gesamteinrichtung zu entnehmen.

leben. Diese Entwicklung bringt vielfältige Veränderungen in Bezug auf Elternschaft und Elternrollen (z. B. stärkeres Engagement von Vätern bei der Erziehung) mit sich.

In den verschiedenen Familienformen übernehmen nicht nur biologische oder genetische Eltern, sondern auch soziale Eltern Verantwortung für die in der Familie lebenden jungen Menschen. Dem Gedanken der unterschiedlichen Familienformen und unterschiedlichen Lebenssituationen folgend, unterscheidet der Gesetzgeber zwischen Sorgeberechtigten und Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 SGB VIII). Das Recht auf Erziehung ist dabei ein Teil der Personensorge.

Lebt ein Kind zusammen mit seinen sorgeberechtigten Eltern oder Pflegeeltern, denen die Vormundschaft übertragen wurde, fallen Personensorge und Erziehungsberechtigung zusammen. **Wenn das Kind bei anderen Personen als den Sorgeberechtigten lebt, z. B. bei Pflegeeltern, Großeltern oder in einer Wohngruppe, sind diese Personen Erziehungsberechtigte.** Erziehungsberechtigung beschreibt damit die tatsächliche Verantwortungsübernahme für ein Kind oder Jugendlichen. Die Erziehungsberechtigten entscheiden in Angelegenheiten des täglichen Lebens (§ 1688 Abs. 1, 2 BGB), so dass das Kind angemessen erzogen, betreut und versorgt werden kann.⁵ Die Sorgeberechtigten üben dagegen z. B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsorge, die Umgangsbestimmung oder die Vermögensorge des Kindes aus. Sie entscheiden über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung im Leben eines Kindes.⁶ Personensorgeberechtigt sind die Eltern, wenn ihre Sorge nicht ruht (bspw. bei Eltern unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter) oder ihnen (teilweise) entzogen wurde. In den letzten beiden Fällen wird die Sorge einem Vormund übertragen. Bei einem Teilentzug der elterlichen Sorge werden einem Ergänzungspfleger Sorgeentscheidungen in Teilbereichen übertragen; die Eltern verfügen weiterhin über Entscheidungsbefugnisse in den anderen Bereichen.

Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen sorgeberechtigten Eltern und Erziehungsberechtigten kann anspruchsvoll sein. Aber auch unabhängig von ihrer Sorgeberechtigung sollen Eltern weiterhin in die Hilfeplanung und damit in die Gestaltung des Lebens des Kindes einbezogen werden – unter Berücksichtigung des Interesses und des Willens des Kindes (§ 36 Abs. 5 SGB VIII). Das entspricht der grundgesetzlichen Stellung der Eltern, die ihnen ein natürliches Recht (Art. 6 Abs. 3 GG) einräumt, ihre Erziehungsziele und -methoden nach ihren eigenen Wünschen und Wertvorstellungen zu gestalten, begrenzt nur durch die Gefährdung des Kindes. In dieses „natürliche Recht der Eltern“ rückt der Vormund nicht ein, der sich ausschließlich am Interesse und Wohl des Kindes, nicht an seinen eigenen Erziehungsvorstellungen orientiert.

Dazu gehört es auch, dass der Vormund „bei seiner Amtsführung im Interesse des Mündels zu dessen Wohl die Beziehung des Mündels zu seinen Eltern einbeziehen“ soll (§ 1790 Abs. 2 S.4 BGB). Dem grundgesetzlich geschützten Elternrecht muss selbst in intensiven Unterstützungs- und Interventionsformen, wie der stationären Kinder- und Jugendhilfe, Rechnung getragen werden, indem den Werten und Vorstellungen der Eltern

⁵ Vgl.: Münder/ Meysen/ Trenczek (2022): FK-SGB VIII, § 7 Rn. 3-4, Nomos: Baden-Baden.

⁶ Hoffmann, B. (2018): Personensorge. Rechtliche Erläuterungen für Beratung, Gestaltung und Vertretung, 3. Aufl., § 2 Befugnis zur Personensorge, Rn 26-36.

Respekt entgegengebracht wird und es ihnen ermöglicht wird, diese einzubringen. Dazu gehört auch, die Verpflichtung der Eltern, im Interesse und zum Wohl des Kindes zu handeln, zum Thema zu machen.⁷

Ein MUSS: Gestärkte Rechte von Eltern umsetzen!

Im Wissen um die Bedeutung der Eltern während der stationären Unterbringung eines Kindes in einer Einrichtung oder Pflegefamilie hat der Gesetzgeber die Beratungs- und Unterstützungsleistungen für diese Zielgruppe deutlich gestärkt.⁸ Eltern, deren Kinder (teil-)stationär untergebracht sind oder Familien, die ambulant betreut werden, haben seit Inkrafttreten der KJSG-Änderungen gemäß § 37 Abs. 1 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung sowie auf Förderung der Beziehung zu ihrem Kind – **unabhängig davon, ob Eltern(teile) sorgeberechtigt sind oder nicht.**

Ziel ist, die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie möglichst so weit zu verbessern, dass die Eltern(-teile) das Kind wieder selbst erziehen können.

Dient die Beratung und Unterstützung der Eltern der Umsetzung einer Rückkehroption hat sie grundsätzlich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums zu erfolgen (§ 37c Abs. 2 SGB VIII).⁹ Orientierungspunkt der Beratung und Unterstützung der Eltern bleibt das Wohl des jungen Menschen. Ist eine nachhaltige Verbesserung innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, sollen Beratung und Unterstützung der Eltern sowie die Beziehungsförderung darauf ausgerichtet sein, eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive zu entwickeln. Insbesondere mit Blick auf die entwicklungsspezifischen Bedürfnisse von jungen Kindern sind somit besondere Anforderungen an die Zusammenarbeit mit den Eltern verbunden, um auf Elternebene in dem zur Verfügung stehenden, i. d. R. kurzen Zeitraum, eine Perspektive für eine Rückführung oder eine dauerhafte andere Perspektive für das Kind zu erarbeiten.¹⁰ Die Art und Weise der Zusammenarbeit mit den beteiligten Personen sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind gem. § 37c Abs. 4 S. 1 SGB VIII im Hilfeplan zu dokumentieren.

Weiter wird mit der Änderung in § 27 Abs. 2 SGB VIII deutlich hervorgehoben, dass die zur Beratung, Unterstützung und Beziehungsförderung notwendige und geeignete Hilfe auch aus einer Kombination unterschiedlicher Hilfearten bestehen kann. Eine geeignete und notwendige Hilfe wird auf Grundlage verschiedener Einzelnormen des KJSG ausgestaltet und kann aus unterschiedlichen Leistungen bestehen.

Sie kann z. B. umfassen:

- Gespräche als Teil der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII,
- spezifisches Leistungsangebot einer (teil-)stationären Einrichtung,

⁷ Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2023): Eltern bleiben! Zusammenarbeit mit und Empowerment von Eltern als Stärke gelingender stationärer Hilfe Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, S. 5f.
Link: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2023/Positionspapier_Eltern_bleiben.pdf (zuletzt besucht am 18.03.2025).

⁸ Vgl.: Abschlussbericht „Mitreden – Mitgestalten“, S. 61.

⁹ Vgl.: RegE zu § 37 Abs. 1 SGB VIII (BT-Drs. 19/26107), S. 89; Smessaert, A.: Kap. 2 Stärkung von Rechten. In Meysen/ Lohse/ Schönecker/ Smessaert (Hrsg., 2021): Das neue KJSG, S. 46f., Rn. 13.

¹⁰ AGJ-Positionspapier (2023): Junge Kinder in der stationären Erziehungshilfe – aktuelle Herausforderungen und Handlungsbedarfe für die Kinder- und Jugendhilfe.

- Kombination der stationären Unterbringung mit einer ambulanten Hilfe (§ 27 Abs. 2 SGB), mit der bspw. die mögliche Rückkehr eines Kindes vorbereitet wird [z. B. Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII, spezifische Beratungsleistung gem. § 28 SGB VIII eines (weiteren) freien Trägers].

Kern der Beratung und Unterstützung ist, die Bedürfnisse des jungen Menschen sowie seine Belastungen und Ambivalenzen mit den Eltern und Pflege- oder Erziehungspersonen zu besprechen und diese im Bemühen um einen kindeswohlförderlichen Umgang mit der Situation zu stärken und zu beraten.

Das Jugendamt hat für die erforderliche Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den Fachkräften und den Eltern zu sorgen, gemäß Gesetzesbegründung „intensiv darauf hinzuwirken“. Dies beinhaltet, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Pflegeperson oder den in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und der Eltern zum Wohl des Kindes durch geeignete Maßnahmen (§ 37 Abs. 2 SGB VIII).¹¹

Zielsetzung

Durch die Verbindung von Alltagserleben, pädagogischer Arbeit und individuellen Angeboten wird der gesetzliche Auftrag umgesetzt.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind grundlegender Bestandteil dieses Auftrags.

Die **Zielsetzungen** dieses Leistungsangebotes sind insbesondere:

1. **Eltern als Akteur*innen aktiv einbinden:** wir bieten hierfür eine beteiligungsorientierte Haltung und ein konstruktives Kooperationsklima. Damit legen wir gemeinsam Ziele im Rahmen der Hilfeplanung fest;
2. **Neue Wege der Zusammenarbeit mit Eltern gemeinsam entwickeln:** wir haben den Einbezug der Eltern in unsere vorhandenen Standards eingebunden und erweitern diese stets um ressourcenorientierte Methoden, wie z. B. Biographiekarten für und mit Eltern. Dabei wird stets die aktuelle Lebenslage und die damit verbundenen Bedarfe der Eltern mitgedacht;
3. **Verschiedenen Partizipationsansprüchen gerecht werden:** da eine Wohnortnahe Unterbringung aufgrund der Lage des Martinswerkes nicht immer möglich ist, bieten wir Austausche, Besuche etc. im Herkunftswohntort oder Wohnortsnah an. Dabei möchten wir immer alle Elternteile einbinden und ansprechen. Darüber hinaus gibt es Beschwerdemöglichkeiten – auch niederschwellig und gut zugänglich, die Eltern nutzen können und die ernstgenommen werden;
4. **Gemeinsame Erlebnisse schaffen:** um den Lebensort des Kindes zu erleben, gibt es die Möglichkeit Apartments auf dem Campus „zu mieten“. Diese sind kostenfrei, müssen aber planbar gebucht werden;
5. **Stärken/ Ressourcen erkennen und weiterentwickeln:** Eltern sind für uns „Expert*innen Ihrer selbst und Ihrer Kinder“. Wir beachten die Empfehlungen und Hinweise der Eltern und versuchen diese im fachlichen Rahmen mit einzubinden.

¹¹ Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2023): Eltern bleiben! Zusammenarbeit mit und Empowerment von Eltern als Stärke gelingender stationärer Hilfe Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, S. 6f.
Link: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2023/Positionspapier_Eltern_bleiben.pdf (zuletzt besucht am 18.03.2025).

Dabei orientiert sich die pädagogische Arbeit im Martinswerk an der Lebenswelt der bei uns untergebrachten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie an psychodynamischen und systemischen Ansätzen.

Kooperationen im Rahmen des Konzepts

Das Angebot der Elternarbeit impliziert eine enge Zusammenarbeit der ambulanten und (teil-)stationären Wohngruppen sowie externen Fachkräften, um die gesundheitlichen, therapeutischen, sozialen und schulischen, aber auch emotionalen und alltäglichen Bedürfnisse bestmöglich zu erfüllen. Entlang der gemeinsam benannten Bedarfe, eruieren wir gemeinsam, welches Hilfsangebot passgenau erscheint und in welchen Bereichen es erweiterter Unterstützung bedarf.

Grenzen des Martinswerkes

Unsere im Martinswerk gesetzten Grenzen in der Betreuung, aber auch **Beratung** liegen bei

- einer akuten und schwerwiegenden Drogen- oder Medikamentenabhängigkeit
- einer Nicht-Gruppenfähigkeit bei Minimalanforderungen (außer in speziell dafür entwickelten individuellen Hilfeformen)
- gehäufter Straffälligkeit
- erhöhter und andauernder Suizidgefahr sowie
- ausgeprägten körperlichen Behinderungen und gesundheitlichen Einschränkungen; für die kein fachspezifisches Personal vorgehalten werden kann

Aufgrund unseres Anspruchs auf inklusives Arbeiten, schließen wir Behinderungen (seelisch, psychisch, geistig und körperlich) nicht grundsätzlich aus, prüfen dies aber im Einzelfall im Rahmen des Aufnahmeprozesses.

Personal

Mitarbeitende mit anerkannter pädagogischer Ausbildung und langjähriger Erfahrung in der Eltern-/ Kind- und Jugendarbeit gewährleisten die Beratung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung.

Die Teams werden in den oben benannten Bereichen stets zusätzlich qualifiziert und fortwährend weitergebildet. Dabei werden die Teammitglieder allumfassend, aber auch individuell betrachtet und entlang ihrer Ressourcen eingesetzt.

Wir begleiten den Entwicklungs-Marathon!

Innerhalb der Einrichtung bieten wir den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen ein verlässliches Beziehungsangebot und begleiten sowie unterstützen sie, dass ihre Ziele in Erfüllung gehen können, damit sie später ein selbstbestimmtes Leben bestreiten können.

Qualifizierte Mitarbeiter*innen helfen dabei und bieten durch ihre Persönlichkeit und Fachlichkeit die nötige Orientierung.

Eine wertschätzende Haltung gegenüber den Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen, den Herkunftsfamilien, aller beteiligten Institutionen und auch gegenüber den Mitarbeiter*innen der Einrichtung ist für uns unabdingbar.

Um der Komplexität und Individualität jedes Einzelnen und deren sozialer Systeme gerecht zu werden, richten wir uns bei der Planung unserer Hilfsangebote nach dem einzelfall-orientierten Bedarf von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und deren Familien. Dabei schlagen wir eine Brücke zwischen Pädagogik und Therapie. Die Mitarbeiter*innen in den Wohngruppen arbeiten eng mit unserem internen psychologisch-psychotherapeutischen Dienst und einer Person im sportpädagogischen Bereich zusammen.